

## Informationsblatt

### zum Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen (UVG)

Sehr geehrte/r Erziehungsberechtigte/r,

mit dem „Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen“ (UVG) soll den Schwierigkeiten begegnet werden, die ein alleinerziehender Elternteil und sein Kind/seine Kinder haben, wenn der andere Elternteil sich der Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind/den Kindern entzieht oder zu Unterhaltszahlungen nicht oder nur teilweise in der Lage ist.

In diesen Fällen kann unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsvorschuss für das Kind/die Kinder gewährt werden, soweit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Das Jugendamt wird versuchen, den zahlungspflichtigen Elternteil zur Erstattung der verauslagten Beträge heranzuziehen.

Neben dem Unterhaltsvorschussantrag sind je Kind noch folgende Unterlagen bei der Unterhaltsvorschusskasse einzureichen:

- ➔ Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, in der auch der Vater eingetragen ist oder ggfs. zusätzlich eine Kopie der Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft
- ➔ ein unterschriebenes Exemplar des rosa Merkblattes
- ➔ Kopie vom Personalausweis des Elternteils, der den Antrag stellt oder eine Meldebescheinigung
- ➔ bei Ausländern eine Kopie des Aufenthaltstitels
- ➔ falls vorhanden, eine Kopie des Unterhaltstitels und/oder Scheidungsurteils
- ➔ Kopie des letzten Schriftverkehrs bei anwaltlicher Vertretung in der Unterhaltssache
- ➔ Ergänzungsblatt bei Kindern ab 12 Jahre mit den erforderlichen Nachweisen

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Antrag alle Angaben erforderlich sind, um den Antrag schnellstmöglich zu bearbeiten. Für jedes Kind ist ein Antragsformular auszufüllen.

Falsche oder unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ansprechpartnerinnen bei Fragen zum Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen:

|                                      |                  |
|--------------------------------------|------------------|
| Frau Riedel (A – F)                  | 0 44 31 / 85 315 |
| Frau Fichtner / Frau Wolters (G – K) | 0 44 31 / 85 251 |
| Frau Haye (L – R)                    | 0 44 31 / 85 552 |
| Frau Wedermann (S - Z)               | 0 44 31 / 85 552 |

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Jugendamt*

**Bei Heirat besteht  
kein Anspruch auf  
Unterhaltsvorschuss.**